

beschluß der Anklagekammer den Art. 245 St.-B. verletzt habe und daher nichtig sei. Demgemäß hatte Rekurrent damals noch ausdrücklich das Begehren gestellt, es sollten die Akten von neuem der Anklagekammer eingereicht werden, unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 245 St.-B. Er ließ sich also auf Behandlung der Streitsache vor den bernischen Behörden ein und verlangte nur, daß dieselben in Gemäßheit des bernischen Strafprozeßrechtes vorgehen sollten. Damit aber hat Rekurrent die bernische Zuständigkeit anerkannt und das Recht verwirkt, nachträglich die Durchführung des Auslieferungsverfahrens zu verlangen. Es ist daher der Rekurs, soweit er auf das Auslieferungsgesetz gestützt wird, als unbegründet abzuweisen.

3. Rekurrent hat im weitern, in eventueller Form speziell den Überweisungsbeschluß der Anklagekammer und das Überweisungsverfahren als verfassungswidrig angefochten. Insofern er sich nun hierfür auf das Auslieferungsgesetz beruft, ist einfach auf das oben sub 2 Gesagte zu verweisen. Rekurrent stellt aber mit Bezug auf diesen speziellen Punkt auch auf Rechtsverweigerung ab. Dieselbe soll darin bestehen, daß die Anklagekammer den Überweisungsbeschluß faßte, ohne daß der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten benachrichtigt hätte, daß die Akten der genannten Kammer zugeschiedt worden seien. Dadurch sei Art. 245 St.-B. verletzt und das Verteidigungsrecht des Rekurrenten beschränkt worden. Indes hatte der letztere von der angeblichen Rechtsverweigerung schon Kenntnis am 20. Juli 1894, an welchem Tage das Bezirksamt Untertoggenburg laut bezüglicher Bescheinigung ihm den Überweisungsbeschluß zustellte. Innert der gesetzlichen Frist hätte nun Gimmi dagegen rekurrieren sollen. Dagegen ist dies nicht geschehen und der Rekurs jetzt längst verwirkt. Übrigens wäre derselbe auch materiell nicht begründet, indem die unterlassene Mitteilung der Aktenversendung das Verteidigungsrecht Gimmi in keiner Weise verkürzt hat. Es ist nämlich im bernischen Strafverfahren nicht vorgesehen, daß man der Anklagekammer Memorialien einreichen und eine Verhandlung vor ihr begehren könne. Er hat übrigens in der Folge im weitern Verlaufe des Verfahrens alle Gelegenheit gehabt, seine Verteidigungsmittel geltend zu machen. Diesbezüglich ergibt sich aus Art. 336

St.-B., daß der Angeschuldigte sogar in der Hauptverhandlung neue Beweismittel beibringen kann.

4. Ist der Rekurs nach dem Gesagten abzuweisen, so wird dadurch nicht der Frage präjudiziert, ob der Kanton St. Gallen nicht ein Auslieferungsbegehren des Kantons Bern im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Auslieferungsgesetzes von der Hand weisen und die Beurteilung selber übernehmen könnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

129. Urteil vom 26. Dezember 1895 in Sachen Federer.

A. Am 3. Juli 1895 wurde Albert Federer, Bruder des heutigen Rekurrenten Josef Anton Federer, wegen Übertretung des Wirtschaftsgesetzes in Kreuzlingen verhaftet und in Arrest verbracht. Am 8. gleichen Monats wurde derselbe in der Haftzelle erhängt aufgefunden. Nachdem er am 10. Juli begraben worden war, wurden seine Angehörigen, speziell auch sein Bruder Josef Anton, heutiger Rekurrent, benachrichtigt, daß nach der öffentlichen Meinung Albert Federer von den Landjägern im Arrest zu Tode geschlagen und dann aufgehängt worden sein solle. Josef Anton Federer verlangte daraufhin eine besondere Einvernahme vor Bezirksamt Kreuzlingen und erhob daselbst unter Berufung auf die erhaltenen Berichte gegen die betreffenden Landjäger Strafflage wegen Mißhandlung und fahrlässiger Tötung. Gleichzeitig verlangte er Exhumation seines Bruders. Das genannte Bezirksamt sah von einer Exhumation ab, und leitete im übrigen eine Untersuchung ein, welche die Grundlosigkeit der Strafflage des Federer als höchst wahrscheinlich ergab. Demgemäß verfügte die thurgauische Staatsanwaltschaft unterm 3. August 1895, es seien Josef Anton Federer wegen falscher Beschuldigung, Friedrich Badent, Eugen Kögel und Ad. J. Single wegen Anstiftung zu derselben zur Verantwortung zu ziehen. Unterm 30. August 1895 gelangte daraufhin J. A. Federer an die Anklagekammer des

Kantons Thurgau mit dem erneuten Gesuche, es sei die Exhumation seines Bruders und eine ärztliche Untersuchung zu verfügen. Am 3. September 1895 entsprach die Anklagekammer diesem Gesuche. Nachdem dann die ärztliche Expertise das Resultat ergeben, daß Albert Federer sich selber durch Erhängen umgebracht hatte, setzte das Bezirksgericht Kreuzlingen Tagfahrt an zur Beurteilung der Strafsache betreffend falsche Anschuldigung resp. Anstiftung zu solcher. Diese Tagfahrt wurde darauf — wegen einer andern Rechtsache — auf den 4. Oktober 1895 verlegt. An derselben erschien Federer nicht; dagegen machte für ihn das Hoffmann'sche Advokatienbureau in St. Gallen mit Schreiben vom 3. Oktober 1895 geltend, daß er, J. A. Federer, in Bernegg, St. Gallen, domiziliert sei, das in Frage stehende Delikt sich als ein Auslieferungsdelikt im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten darstelle, und daher die thurgauischen Strafgerichte so lange nicht kompetent seien, als nicht das durch genanntes Bundesgesetz vorgesehene Auslieferungsverfahren durchgeführt sei. Hiefür wurde auf die bundesgerichtliche Praxis, (speziell Amtliche Sammlung XIV, S. 45 und 190) verwiesen. Das Bezirksgericht beschloß jedoch am 4. Oktober 1895, es habe gegenüber J. A. Federer das Kontumazialverfahren einzutreten, und verurteilte ihn wegen grob fahrlässiger falscher Beschuldigung zu zwei Monaten Gefängnis und Kosten. Mit Bezug auf die Einrede aus dem Auslieferungsgesuche führte es aus, daßselbe sei, abgesehen davon, daß es erst am Tage der Verhandlung und nur zu Prozeßverschleppungszwecken gestellt sei, materiell unbegründet. Denn das Bezirksgericht, welches nach Art. 2 St.-G.-B. in Sachen kompetent sei, habe nur die Fällung des Urteils, nicht dessen Exekution vorzunehmen; erst im letzteren Verfahren sei zu untersuchen, ob ein Auslieferungsdelikt vorliege. Ferner stehe das Recht auf Auslieferung offenbar nicht dem Angeklagten, sondern nur dem requirierenden Staate zu, und sei daher gegen Federer als unentschuldig ausgebliebenen Angeklagten das Kontumazialverfahren durchzuführen.

B. Unterm 15./18. Oktober 1895 ergriff darauf J. A. Federer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem An-

rage, es sei das bezirksgerichtliche Urteil, soweit durch dasselbe der Eintritt des Kontumazialverfahrens gegen ihn verfügt und er in contumaciam verurteilt wurde, wegen Verletzung des Bundesgesetzes vom 24. Heumonat 1852 aufzuheben. Er führt aus: Das Bundesgesetz betreffend die Auslieferung begründe ein individuelles Recht desjenigen, dessen Auslieferung beantragt werde (Amtliche Sammlung VI, S. 81 und 210). Kraft dieses Rechtes könne ein Kanton, soweit es im betreffenden Gesetz bezeichnete Auslieferungsdelikte betreffe, vom Falle freiwilliger Unterwerfung unter seinen Gerichtsstand abgesehen, gegen eine auf Territorium eines andern Kantons aufhältliche Person eine Strafverfolgung nicht anders als mit Einleitung des gesetzlichen Auslieferungsverfahrens durchführen; namentlich stehe es dem Kanton der Strafverfolgung nicht frei, anstatt der Auslieferung das Kontumazialverfahren einzuleiten. Dies ergebe sich aus einer ganzen Reihe von bundesgerichtlichen Entscheiden. Wenn das Bezirksgericht sodann bemerke, daß die Frage, ob ein Auslieferungsdelikt vorliege, und demnach das Auslieferungsverfahren einzuschlagen sei, erst im Exekutionsverfahren untersucht werden müsse, so widerspreche dies der anderen Bemerkung des gleichen Gerichtes, daß Rekurrent das Begehren um Beobachtung des bundesgesetzlichen Auslieferungsverfahrens früher hätte stellen sollen. Abgesehen davon sei die ersterwähnte Einrede durchaus unrichtig und durch die bundesgerichtliche Praxis widerlegt. Daß Rekurrent sich freiwillig dem thurgauischen Gerichtsstande unterzogen habe, werde vom rekurrirten Gericht gar nicht behauptet und sei auch nicht wahr. Der Rekurs Federers gegen die thurgauische Staatsanwaltschaft habe nicht bezweckt, Federer als Angeklagten zu entlasten, sondern habe sich gerichtet gegen eine Verfügungsverweigerung der Staatsanwaltschaft in der gegen die beiden Landjäger angehobenen Strafuntersuchung. Jedenfalls liege in dem genannten Rekurse kein Verzicht auf die Durchführung des bundesgesetzlichen Auslieferungsverfahrens und keine Anerkennung des thurgauischen Gerichtsstandes. Wenn sodann Federer bis zur Feststellung des Resultates der Exhumation die Einstellung jeden gerichtlichen Verfahrens verlangt habe, so habe dies der erst anlässlich der gerichtlichen Verhandlung aufzuwerfenden Inkompetenzeinrede nicht präjudiziert, —

dies schon deshalb, weil Federer beim damaligen Stand der Untersuchung der Meinung war, daß das Resultat der Untersuchung ein anderes sein und das Auslieferungsverfahren gegenstandslos machen werde. Ferner sei nach Art. 2 leg. cit. klar, daß es sich in casu um ein Auslieferungsdelikt handle; als solches erscheine falsche Verzeigung wegen Totschlag und Körperverletzung mit tödlichem Ausgange und zwar ohne Unterschied, ob dieselbe auf Dolus oder Fahrlässigkeit beruhe. Endlich ergebe sich aus dem Urteil selbst, sowie aus dem der Prozedur beigefügten amtlichen Zeugnis, daß Rekurrent in Berneck, Kantons St. Gallen, domiziliert sei.

C. Das Präsidium des Bezirksgerichtes Kreuzlingen beantragt Abweisung des Rekurses, indem es im wesentlichen anbringt: Die Anklage punkto falsche Beschuldigung stehe in untrennbarem Zusammenhang mit der von Federer selbst erhobenen Anschuldigung punkto fahrlässige Tötung. Liege demnach Konnerität vor, so seien die thurgauischen Behörden, welche zur Behandlung der Strafsache der fahrlässigen Tötung kompetent waren, zweifellos auch befugt gewesen, das konnere Vergehen der falschen Anklage zu verfolgen; fraglich könne nur sein, ob unter allen Umständen das Auslieferungsverfahren eingehalten werden mußte, auch ohne daß Jemand es verlangte. In casu habe nämlich Rekurrent ein bezügliches Begehren nicht gestellt, sei vielmehr mit Behandlung der Sache durch die thurgauischen Behörden einverstanden gewesen, was sich aus folgendem ergebe: Schon am 12. August 1895 habe Federer Einsicht der Akten begehrt, die ihm am 14. gleichen Monats bewilligt worden sei. Am 23. August sei dann der Fall zum ersten Mal auf 11. September vertagt worden; der Anwalt des Rekurrenten, welcher während eines Monats Einsicht der Akten gehabt, habe kein Auslieferungsbegehren gestellt, auch nicht erklärt, daß er sich in Sachen nicht einlasse, sondern gegenteils an die Staatsanwaltschaft rekuriert, um die Exhumation des Albert Federer zu verlangen; er habe auch um Vershub der Verhandlung ersucht mit der Begründung, daß die verlangte Ausgrabung auch von materieller Bedeutung für die Prozeßsache sein werde. Der Vershub sei auch bewilligt worden; nach Vollzug der Exhumation sodann habe man in Sachen wieder auf 17. September 1895 citirt; diese Vorladung habe Federer erhalten und dagegen

nicht reklamiert. Nachdem dann der auf 17. September angeetzte Rechtstag aus andern Gründen auf den 4. Oktober 1895 verlegt worden, habe Federer auch diese Citation ohne Widerrede entgegengenommen. Erst am Rechtstag selbst sei ein Expreßbrief seines Anwaltes angelangt, worin die thurgauische Kompetenz bestritten wurde. Nun sei aber aus dem Auslieferungsgezet die Berechtigung des Angeklagten zu seiner eigenen Auslieferung an einen andern als seinen Wohnortskanton nicht zu entnehmen. Die erhobene Beschwerde erscheine auch formell und zur Zeit unzulässig, weil keine kantonale Verfügung in Frage stehe, auch keine Verfassungsverletzung behauptet werde und kein interkantonaler Kompetenzkonflikt zwischen St. Gallen und Thurgau vorliege.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bezirksgericht Kreuzlingen hat gegen Josef Anton Federer ein Strafurteil ausgesprochen; derselbe beschwert sich nun, daß vor Ausfällung fraglichen Urteils nicht das Auslieferungsverfahren (laut Bundesgezet vom 24. Juli 1852) durchgeführt worden sei. Dieser Beschwerde gegenüber macht die rekursbeklagte Behörde zunächst geltend, daß der angefochtene Entscheid, weil von einem Bezirksgericht herrührend, keine kantonale Verfügung im Sinne von Art. 178 Abs. 1 D.-G. darstelle; der staatsrechtliche Rekurs sei daher nicht zulässig. Indes hat das Bundesgericht in ständiger Praxis daran festgehalten, daß Art. 178 Abs. 1 cit. (wie früher Art. 59 des alten Organisationsgesetzes) die Verfügungen kantonaler Behörden im Gegensatz zu denjenigen eidgenössischer Behörden als rekursfähig erklären will; nun ist das Bezirksgericht Kreuzlingen im erwähnten Sinne eine kantonale Behörde und sein Urteil eine kantonale Verfügung im Sinne von Art. 178 Abs. 1 cit.; es kann daher gegen selbes beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Amtliche Sammlung III, S. 642). Wenn aber die rekurierte Behörde geltend machen wollte, daß Rekurrent zunächst an das thurgauische Obergericht hätte gelangen sollen, so genügt es zu bemerken, daß der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht in Fällen der vorliegenden Art, auch ohne Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges zulässig ist. Im fernern ist zwar richtig, daß Rekurrent eine Verletzung der Verfassung (Bundesverfassung oder Kantonsverfassung) nicht behauptet. Dagegen macht er doch geltend, daß die angefocht-

tene Verfügung ein Bundesgesetz, nämlich das Auslieferungsgesetz von 1852 verlege; diesbezüglich ist das Bundesgericht, als Staatsgerichtshof, nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis kompetent (Entscheidungen vom 20. Juni 1895 in Sachen Bern und vom 23. Oktober 1895 in Sachen Gimmi, abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht). Im weitern kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Rekurrent zur Beschwerdeführung aus genanntem Gesetze legitimiert ist. Die rekurrirte Behörde hat dem gegenüber zwar angebracht, daß das Auslieferungsgesetz einzig „ein Recht auf Auslieferung zu Gunsten des requirierenden Kantons statuiere.“ Indes hat das Bundesgericht stets daran festgehalten, daß das Auslieferungsgesetz die Kantone verpflichte, gegen Personen auf Gebiet eines andern Kantons die Strafverfolgung wegen der Auslieferungsdelikte nur mit Einleitung des Auslieferungsverfahrens durchzuführen; dieser Pflicht der Kantone entspricht ein individuelles Recht der strafrechtlich Verfolgten, wegen dessen Verletzung sie an das Bundesgericht rekurririeren können (Amtliche Sammlung XIV, S. 44, cit. Entscheid in Sachen Gimmi). Es muß daher die Rekurslegitimation des Federer zweifellos anerkannt werden.

2. Zur Sache selbst ist zu bemerken: Rekurrent wohnt in Berneck, Kantons St. Gallen; gegen ihn wurde die Strafverfolgung durchgeführt im Kanton Thurgau. Dieselbe bezog sich auf das Delikt der falschen Beschuldigung der Tötung; das Urteil lautete dann dahin, daß Rekurrent der grob fahrlässigen falschen Beschuldigung schuldig sei. Nun ist die falsche Beschuldigung der Tötung ein Auslieferungsdelikt; das Gesetz unterscheidet auch nicht, ob die Beschuldigung auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhe (Art. 2 des Auslieferungsgesetzes). Unter diesen Umständen mußte laut ständiger bundesgerichtlicher Praxis (siehe die oben citierten Entscheide) an sich vor Durchführung der Strafverfolgung das Auslieferungsverfahren eingeleitet werden. Es kann sich im vorliegenden Falle ernstlich nur fragen, ob der Verfolgte nicht auf die Durchführung fraglichen Verfahrens verzichtet und sich freiwillig der thurgauischen Gerichtsbarkeit unterworfen habe, worauf denn auch die rekursbeklagte Behörde hievort in erster Linie abgestellt hat.

3. Diesbezüglich ist zunächst zu betonen, daß das angefochtene Urteil selbst eine solche Unterwerfung in keiner Weise annimmt. Dagegen hat das Bezirksgericht allerdings in seiner hieseitigen Bernehmungslaffung sich auf diesen Standpunkt gestellt. Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt, daß Rekurrent in fraglicher Strafsache Einsicht der Akten und Verschub verlangt, an die thurgauische Anklagekammer rekurrirt und Citationen ohne Protest entgegengenommen habe. Indes könnte ein Verzicht auf das fragliche Recht doch nur aus unzweideutigen Handlungen gefolgert werden; solche liegen aber hier nicht vor. Vor allem kann ein Verzicht nicht daraus gefolgert werden, daß Rekurrent die Akten Einsicht und Verschub der Verhandlung verlangte; wenn er sodann an die thurgauische Anklagekammer rekurrirte, so bezog sich sein Rekurs auf die Strafsache wegen Tötung des Albert Federer, und liegt darin noch keine Anerkennung des thurgauischen Gerichtsstandes für die Beschuldigungssache. Gegen die Annahme einer solchen Anerkennung brauchte Rekurrent sich um so weniger zu verwahren, als er damals noch hoffen konnte, daß bei Gewährung der Exhumation seines Bruders die Anklage der falschen Beschuldigung dahinfallen würde. Im weiteren ist richtig, daß Rekurrent gegen die Citation auf 17. September 1895 nicht ausdrücklich protestiert hat; dagegen fand der betreffende Rechtstag gar nicht statt. Als er sodann wieder, auf 4. Oktober gleichen Jahres, vorgeladen wurde, leistete er der Vorladung nicht nur keine Folge, sondern erhob am Rechtstage selbst, bei Beginn der Verhandlungen, schriftlich die Einrede aus Art. 1 des Auslieferungsgesetzes.

Unter diesen Umständen kann eine Verzichtleistung auf die Durchführung des Auslieferungsverfahrens nicht angenommen werden, und es ist daher der Rekurs als begründet zu erklären.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und das Urteil des Bezirksgerichtes Kreuzlingen vom 4. Oktober 1895 demgemäß, soweit Josef Anton Federer betreffend, aufgehoben.